OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-050100/2/GS/HK

Datum:
Linz, 12. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der M K, geb. x, L, vom 22.9.2017, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 25.8.2017, GZ: 0042377/2017, betreffend Vorschreibung von Pflege-(Sonder-)Gebühren nach dem Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 – Oö. KAG 1997

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz über den von M K per E-Mail eingebrachten Einspruch vom 18.7.2017 als Behörde erster Instanz in Rahmen der mittelbaren Landesverwaltung wie folgt entschieden:

„Ihrem Einspruch gegen die Pflegegebührenrechnung des Kepler Universitäts Klinikums, Med Campus III, vom 30.06.2017 in der Höhe von € 274,62 wird gem. § 56 Abs. 1 und 7 i.V.m. mit den §§ 55 Abs. 1 und 52 OÖ. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBI.Nr. 132/1997 i.d.g.F. keine Folge gegeben.
Sie sind verpflichtet nach, Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides, an die rechnungslegende Krankenanstalt (Kepler Universitäts Klinikums, Med Campus III) Pflegegebühren in Höhe von € 274,62 zu bezahlen.
Nach Ablauf von sechs Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides werden zusätzlich Verzugszinsen in der Höhe von 8,5 v.H. verrechnet.

Rechtsgrundlagen in der jeweils letztgültigen Fassung:
§§ 53 Abs. 1, 55 und 56 OÖ. Krankenanstaltengesetz 1997“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Pflegegebührenkostenbeitrag durch den stationären Aufenthalt der M K im Zeitraum vom 12.4.2017 – 4.5.2017 im rechnungslegenden Krankenhaus aufgelaufen und daher mit Pflegegebührenrechnung vom 30.6.2017 vorgeschrieben worden wäre. Nach Anführung der entsprechenden entscheidungsrelevanten Gesetzesstellen des Oö. KAG hat die belangte Behörde ausgeführt, dass es sich bei der vorgeschriebenen Geldleistung um einen gesetzlich geregelten, höhenmäßig festgesetzten Betrag (Summe pro Aufenthaltstag) handle. Im Gesetz selbst sei die Möglichkeit geschaffen, gegen diese Rechnung Einspruch zu erheben. Seitens der Krankenanstalt wäre der gesetzlich vorgesehene Betrag vorgeschrieben worden. Dieser Einspruch könne auch nicht mit den behaupteten Behandlungsfehlern begründet werden. Dafür wären andere Verfahren vorgesehen. Geltend gemacht könne nur das Bestehen der Forderung aus im Gesetz enthaltenen Gründen werden. Zumal kein im Gesetz festgelegter Ausnahmetatbestand erfüllt sei und der Einspruch nicht begründet worden wäre, wäre wie im Spruch dargelegt zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 22. September 2017, die von M K wiederum per E-Mail unter der Adresse x eingebracht wurde. Darin wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Beschwerdeführerin (Bf) der Bescheid am 25.8.2017 auf elektronischen Weg zugestellt worden wäre. Da sie bis heute keine ordnungsgemäße Bescheidausfertigung in Papierform zugestellt erhalten habe, wende sie unzulässige und daher nichtige Zustellung ein, da im Oö. Krankenanstaltengesetz keine Bescheidzustellung per E-Mail an den Betroffenen

vorgesehen sei. Grundsätzlich sei formaliter einzuwenden, dass die dem zu bekämpfenden Bescheid angefügte Rechtsmittelbelehrung unrichtig, unvollständig und irreführend sei, weil im Oö. KAG kein Rechtsmittel der Beschwerde außer in den Fällen der §§ 4, 6a und 12 vorgesehen sei. In der Rechtsmittelbelehrung sei weiters nicht angeführt, auf Basis welcher gesetzlichen Grundlage die Beschwerde zustehe bzw. einzubringen sei. Sollte die gesetzliche Grundlage für die Einbringung einer Beschwerde das AVG sein, so erhebe sich die Frage, nach welchen Bestimmungen des AVG Beschwerdegebühren in der Höhe von 30 Euro bzw. 15 Euro eingefordert werden würden. Gegen die Vorschreibung der genannten Gebühren werde mangels Rechtsgrundlage gesonderter Einspruch erhoben. Die Richtigkeit der vorgeschriebenen Gebühren aus dem Titel „Allgemeiner Kostenbeitrag § 52 Abs. 1 Oö. KAG“ für 23 Tage á Euro 9,76, insgesamt Euro 224,48 werde bestritten. Tatsache sei, dass der im LGBl. Nr. 122/2006 als jüngster Veröffentlichung (Inkrafttretensdatum: 1.12.2006) angegebener Kostensatz/pro Tag Euro 7,82 betrage und nicht 9,76 Euro. Mangels anderer veröffentlichter und daher rechtskräftiger Kostensätze wäre ein Mehrbetrag in der Höhe von 1,94 Euro pro Tag, für 23 Tage demnach insgesamt 44,62 Euro, zu Unrecht verrechnet worden. Sohin bestehe – alle anderen Rechtsvorschriften als korrekt gegeben vorausgesetzt – höchstens ein Anspruch des Rechnungslegers von 230 Euro. Aufgrund der aufgezählten Verfahrens-/Bescheidmängel und der überhöhten Kosten-/Gebührenvorschreibung sowie des somit nichtigen Bescheides würden demnach abschließend folgende Anträge gestellt: Der angefochtene Bescheid vom 25.8.2017 möge ersatzlos aufgehoben werden. Es möge hinsichtlich der Rechtsgrundlagen und –vorschriften, die in dem zu bekämpfenden Bescheid verletzt worden wären, Klarheit geschaffen und ein neuer Bescheid ausgestellt werden über einen Gesamtbetrag in der Höhe von 230 Euro, es möge die Vorschreibung zu vergebührende Rechtsmittel des AVG unterlassen werden.

I.3. Am 5. Oktober 2017 wurde die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, welches gemäß § 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Grundrechtscharta entgegen stehen, war von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abzusehen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

Die Beschwerdeführerin (Bf) M K, geb. x, befand sich vom 12.4.2017 – 4.5.2017 stationär im Kepleruniversitätsklinikum, Med Campus III.

Für diesen stationären Aufenthalt wurden der Bf mit einer mit 30.6.2017 datierten Rechnung Pflege-(Sonder-)Gebühren in der Höhe von 274,62 vorgeschrieben. Dieser Betrag setzt sich aus einem Allgemeinen Kostenbeitrag (§ 52 Abs. 1 Oö. KAG) in der Höhe von 224,48 Euro (9,76 Euro pro Tag), dem Hauptverbandsbeitrag (§ 52 Abs. 3 Oö. KAG) in der Höhe von 33,35 Euro (1,45 x 23) und Entschädigungsfonds (§ 52 Abs. 4 Oö. KAG) in der Höhe von gesamt 16,79 Euro (0,73 x 23) zusammen.

Mit E-Mail vom 18. Juli 2017 brachte die Bf unter ihrer Mailadresse x dagegen Einspruch ein.

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Einspruch gegen die Pflegegebührenrechnung keine Folge gegeben und die Bf verpflichtet, Pflege-(Sonder-)Gebühren in der Höhe von 274,62 Euro zu bezahlen. Dieser Bescheid wurde der Bf am 25.8.2017 von der belangten Behörde an ihre Mailadresse elektronisch zugestellt.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Art. 131 B-VG Abs. 1 bestimmt, dass soweit sich aus Absatz 2 und 3 nichts anderes ergibt, über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 die Verwaltungsgerichte der Länder erkennen.

Abs. 2 leg cit bestimmt: Soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, erkennt das Verwaltungsgericht des Bundes über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden. …

Das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG bestimmt:

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes.

§ 3. (1) Sofern die Rechtssache nicht zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gehört, ist in Rechtssachen in den Angelegenheiten, in denen die Vollziehung Landessache ist, das Verwaltungsgericht im Land zuständig.

Da das Oö. Krankenanstaltengesetz in Landesverwaltung vollzogen wird, ist die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes gegeben.

In der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühreneingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG) – Eingabengebührenverordnung – BuLVwG – EGebV), BGBl. 387/2014 wird aufgrund des § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z 1 lit b des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 276/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. 105/2014 verordnet:

§ 1

(1) Eingaben und Beilagen an das Bundesverwaltungsgericht oder an ein Verwaltungsgericht eines Landes (Beschwerden, Anträge auf Wiedereinsetzung, auf Wiederaufnahme oder gesonderte Anträge auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, Vorlageanträge) sind gebührenpflichtig, soweit nicht gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

§ 2 Abs. 1 leg cit bestimmt, dass die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) 30 Euro und für Vorlageanträge 15 Euro beträgt.

Das Oö. Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997) in der anzuwendenden Fassung trifft folgende Regelungen:

§ 52
Kostenbeitrag und zusätzliche Beiträge

(1) Von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege entweder LKF-Gebührenersätze durch den Oö. Krankenanstaltenfonds oder Pflegegebühren(ersätze) zur Gänze (ohne Selbstbehalt) durch einen Träger der Sozialversicherung oder durch eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts als Krankenfürsorgeeinrichtung getragen werden, ist durch die Träger der öffentlichen Krankenanstalten ein Kostenbeitrag in der Höhe von 7,82 Euro pro

Pflegetag einzuheben. Dieser Beitrag ist pro Patient für höchstens 25 Kalendertage in jedem Kalenderjahr einzuheben. Er ist auch für den Aufnahme- und Entlassungstag zu leisten; bei Überstellung in eine andere öffentliche Krankenanstalt innerhalb Oberösterreichs hat nur die übernehmende Krankenanstalt Anspruch auf den Kostenbeitrag für diesen Tag. Von der Kostenbeitragspflicht sind Patienten ausgenommen, die

1. nachweislich von der Rezeptgebühr im Sinn der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit sind oder
2. Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen haben oder
3. im Rahmen der Behindertenhilfe ständig in Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht sind oder
4. zum Zweck der Organspende stationär aufgenommen wurden oder
5. Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Geburt in Anspruch nehmen.

(Anm: LGBl. Nr. 87/2001, V 98/2004, 79/2005)

(2) Die Landesregierung hat den Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren, und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der Wert des vorangegangenen Oktober-Index des Verbraucherpreisindex 1986 (oder des an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem Oktober-Index des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Die Höhe des valorisierten Kostenbeitrages ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. (Anm: LGBl. Nr. 31/2002)

(3) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 ist von sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege entweder LKF-Gebührenersätze durch den Oö. Krankenanstaltenfonds oder Pflegegebühren(ersätze) zur Gänze (ohne Selbstbehalt) durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, durch die Träger der öffentlichen Krankenanstalten im Namen der Sozialversicherungsträger für den Oö. Krankenanstaltenfonds ein Beitrag in der Höhe von 1,45 Euro pro Verpflegstag einzuheben. Dieser Beitrag ist pro Patient für höchstens 25 Kalendertage in jedem Kalenderjahr einzuheben. Er ist auch für den Aufnahme- und Entlassungstag zu leisten; bei Überstellung in eine andere öffentliche Krankenanstalt innerhalb Oberösterreichs hat nur die übernehmende Krankenanstalt Anspruch auf den Beitrag für diesen Tag. Von der Beitragspflicht sind Patienten ausgenommen, die

1. nachweislich von der Rezeptgebühr im Sinn der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit sind oder
2. Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen haben oder

3. im Rahmen der Behindertenhilfe ständig in Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht sind oder
4. zum Zweck der Organspende stationär aufgenommen wurden oder
5. Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Geburt in Anspruch nehmen.

(Anm: LGBl. Nr. 87/2001, 79/2005)

(4) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 und zum Beitrag gemäß Abs. 3 ist von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse und von Patienten der Sonderklasse durch die Träger der öffentlichen Krankenanstalten für jeden Verpflegstag ein Beitrag von 0,73 Euro einzuheben und an den Oö. Patientenentschädigungsfonds abzuführen. Dieser Beitrag ist pro Patient für höchstens 25 Kalendertage in jedem Kalenderjahr einzuheben. Von der Beitragspflicht sind Patienten ausgenommen, die

1. nachweislich von der Rezeptgebühr im Sinn der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen befreit sind oder
2. Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes nach sozialhilferechtlichen Bestimmungen haben oder
3. im Rahmen der Behindertenhilfe ständig in Einrichtungen der Behindertenhilfe untergebracht sind oder
4. zum Zweck der Organspende stationär aufgenommen wurden oder
5. Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Geburt in Anspruch nehmen.

(Anm: LGBl. Nr. 87/2001, 31/2002, 112/2002, 79/2005)

(5) Für die Einbringung der in den vorstehenden Absätzen genannten Beiträge sind die §§ 55 und 56 sinngemäß anzuwenden. Die Träger der öffentlichen Krankenanstalten haben von den Versicherungsträgern die für die Einhebung dieser Beiträge notwendigen Daten zu verlangen

§ 55
Pflegegebühren, Sondergebühren; Verpflichtete

(1) Zur Bezahlung der in einer Krankenanstalt aufgelaufenen Pflege-(Sonder)gebühren ist in erster Linie der Patient selbst verpflichtet, sofern nicht eine andere physische oder juristische Person auf Grund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen, sonstiger gesetzlicher Vorschriften oder vertraglich ganz oder teilweise dazu verpflichtet ist oder dafür Ersatz zu leisten hat.

§ 56
Pflegegebühren, Sondergebühren; Einbringung

(1) Die Pflege-(Sonder-)gebühren sind mit dem Entlassungstag oder nach Bedarf mit dem letzten Tag des Monats abzurechnen und, soweit sie nicht im vorhinein entrichtet worden sind, ohne Verzug mittels Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung zur Zahlung vorzuschreiben. Die Pflege-(Sonder-)gebühren sind mit dem Tag der Vorschreibung fällig. Nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag sind Verzugszinsen in der Höhe von 8,5% zu berechnen. In der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung ist der Verpflichtete aufzufordern, den ausgewiesenen Betrag binnen zwei Wochen zu bezahlen. Ferner ist ein Hinweis auf die Verzugszinsenregelung und auf die Regelung der Abs. 4 und 7 aufzunehmen.
...
(7) Gegen die Vorschreibung (Abs. 1) steht demjenigen, gegen den sie sich richtet, der Einspruch zu, der binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Stelle einzubringen ist, die die Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung ausgestellt hat. Wird innerhalb dieser Frist nicht Einspruch erhoben, so gilt die in der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung festgehaltene Zahlungsverpflichtung als endgültig festgelegt. Ansuchen um Gewährung eines Zahlungsaufschubes oder von Teilzahlung (Abs. 3) gelten nicht als Einspruch. Falls dem Einspruch vom Rechtsträger der Krankenanstalt nicht voll Rechnung getragen wird, ist er vom Rechtsträger der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die die Pflege-(Sonder-)gebühren dem Verpflichteten mit Bescheid vorzuschreiben hat. Dem Rechtsträger der Krankenanstalt kommt im Verfahren Parteistellung zu. Ergibt sich bei der behördlichen Vorschreibung eine Differenz gegenüber dem mit der Pflege-(Sonder-)gebührenrechnung vom Rechtsträger der Krankenanstalt vorgeschriebenen Betrag und wurde ein Betrag bereits erlegt oder die Forderung gemäß Abs. 3 und 4 vollstreckt, so ist im Bescheid zwar die Höhe der Pflege-(Sonder-)gebühren zu bestimmen, jedoch lediglich die Differenz zur Zahlung vorzuschreiben.

Die unter anderem aufgrund des § 52 Abs. 2 erlassene Verordnung der Oö. Landesregierung über die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten Oberösterreichs und den valorisierten Kostenbeitrag (Oö. Pflegegebühren – und Kostenbeitragsverordnung 2017), Stammfassung LGBl. Nr. 79/2016, regelt in § 3 die Valorisierung des Kostenbeitrags dahingehend, dass die Höhe des gemäß § 52 Abs. 2 Oö. KAG 1997 valorisierten Kostenbeitrages 9,76 Euro pro Pflegetag beträgt. In § 4 der genannten Verordnung ist das Inkrafttreten mit 1. Jänner 2017 geregelt.

Aufgrund der angeführten Rechtsvorschriften ist klar und eindeutig zu erkennen, dass die belangte Behörde für den stationären Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Kepler-Universitätsklinikum, Med Campus III, vom 12.4.2017 – 4.5.2017 mit

dem angefochtenen Bescheid den Betrag in der korrekten Höhe vorgeschrieben hat.

Wie den verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu entnehmen ist, entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Diese Beschwerdemöglichkeit wurde von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid in der Rechtsmittelbelehrung angeführt.

Nach § 61 Abs. 1 AVG hat die Rechtsmittelbelehrung anzugeben, ob gegen den Bescheid ein Rechtsmittel erhoben werden kann, bejahendenfalls welchen Inhalt und welche Form dieses Rechtsmittel haben muss und bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist es einzubringen ist (BGBl. I. 2013/33). Dieser gesetzlichen Anforderung ist die belangte Behörde eindeutig nachgekommen.

Zum Einwand der Zustellung des angefochtenen Bescheides durch die belangte Behörde per E-Mail wird festgestellt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Zustellgesetz können Zustellungen ohne Zustellnachweis auch an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Bei der Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse gilt das Dokument mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Empfänger als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Bei der Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde gilt die Zustellung als am 3. Werktag nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments als bewirkt.

Gemäß § 2 Z 5 leg cit bedeutet „elektronische Zustelladresse“ im Sinne dieses Bundesgesetzes: Eine vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene elektronische Adresse (BGBl. I 2008/5).

Die Beschwerdeführerin trat mit der belangten Behörde im gegenständlichen Verfahren erstmals am 18. Juli 2017 per E-Mail unter der Adresse x in Verbindung. Auch die gegenständliche Beschwerde wurde bei der belangten Behörde unter der genannten E-Mailadresse eingebracht.

Wenn seitens einer Partei im Verkehr mit der Behörde solcher Art eine E-Mailadresse in einem laufenden Verfahren angegeben wird, wird sie gegenüber der Behörde auch für die Zustellung angegeben. (VwGH Erkenntnis vom 25.3.2009, Zl. 2008/03/0137). Entgegen der Beschwerdeausführungen war es im vorliegenden Fall zulässig, den genannten Bescheid der belangten Behörde der

Beschwerdeführerin per E-Mail rechtswirksam zuzustellen. Zum einen erfasst der weite Begriff „elektronische Zustelladresse“ eine E-Mailadresse. Zum anderen wurde seitens der Beschwerdeführerin die verwendete E-Mailadresse schon vor Erlassung des angefochtenen Bescheides der Behörde im Sinne des § 2 Z 5 des Zustellgesetzes angegeben.

Aus den angeführten Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal die Rechtsfrage klar aus dem Gesetz lösbar ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger